Begehrte Weiden und Wälder am Berg

Die Ostschweizer Alpwirtschaft im Kontext der Kommerzialisierung der Viehwirtschaft im Übergang vom Spätmittelalter in die Frühe Neuzeit

Stefan Sonderegger

Résumé

Pâturages et bois de montagne convoités. L'économie alpestre de la Suisse orientale et la commercialisation de l'élevage entre le Moyen Âge tardif et l'époque moderne

Cette contribution porte sur l'économie alpestre de la Suisse orientale pendant les XV[®] et XVI[®] siècles et s'attache à démontrer comment la commercialisation croissante du bétail a transformé l'utilisation de la propriété collective jusqu'aux plus hautes altitudes des Alpes. Au cours du Moyen Âge tardif, beaucoup de régions d'Europe développent des spécialisations agricoles, ce qui explique l'émergence de zones agricoles différentes. L'élevage se concentre sur la zone préalpine et alpine du pays d'Appenzell et du Toggenbourg. Les intérêts commerciaux des institutions urbaines et des bourgeois qui possédaient un patrimoine terrien non seulement aux alentours des villes, mais aussi dans les régions alpestres ont été les moteurs de cette spécialisation croissante dans l'élevage du bétail qui a contribué à une intensification dans l'usage des biens collectifs et des forêts dans la zone alpestre.

Im Volkskunde-Museum Stein AR befindet sich eine grossflächige, eindrückliche bildliche Darstellung einer Viehherde (Abb. 1). Sie entstand Ende des 16. Jahrhunderts und stammt aus einem abgebrochenen Haus in Gais, Appenzell Ausserrhoden. Zu sehen ist eine Kuhherde, die von einer Leitkuh mit Schelle angeführt wird. Rechts steht ein Hirte vor einer Hütte. Diese älteste bekannte Appenzeller Bohlenmalerei entspricht den späteren Alpfahrtsdarstellungen der



Abb. 1: Bohlenmalerei des 16. Jahrhunderts aus einem abgebrochenen Haus in Gais AR. Maler unbekannt. Stiftung für appenzellische Volkskunde, Herisau, ausgestellt im Volkskunde-Museum Stein AR.

sogenannten Bauernmalerei des 18. und 19. Jahrhunderts (Abb. 2). Sie zeigt die Ankunft der Kuhherde auf der Alp, wo die Tiere für einige Wochen geweidet werden, bevor sie wieder ins Tal zurückkehren. Diese Malerei wirft ein Schlaglicht auf die grosse Bedeutung der Viehwirtschaft in der Geschichte der Ostschweiz. Ziel dieses Beitrags ist, zu zeigen, dass die ostschweizerische Alpwirtschaft einen wichtigen Anteil an der seit dem ausgehenden Mittelalter bereits stark kommerzialisierten und immer intensiver geförderten Viehwirtschaft hatte. Unter dem Begriff Alpwirtschaft wird der auf die Sommermonate beschränkte Aufenthalt des Viehs mit Hirten auf den Bergweiden verstanden. Dabei handelt es sich um eine von der Hauptsiedlung weitgehend abgesonderte Betriebsweise, die aber mit dieser in einem rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang steht.¹ Zeitlich wird ein Bogen vom 15. ins 16. Jahrhundert geschlagen. Als Quellengrundlage dienen hauptsächlich Pergamenturkunden und Alpsatzungen, ergänzt durch die historische Literatur. Thematisiert werden nebst der rechtlichen Organisation der Alpwirtschaft auch die Produktion und der Handel von Alpprodukten, denn Käse, Butter und Vieh dienten der Versorgung der gesamten Bevölkerung, das heisst der ländlichen wie der städtischen. Am Beispiel der Alpwirtschaft kann gut gezeigt werden, wie eng die ländliche, voralpine/ alpine Wirtschaft des Mittelalters und der Frühen Neuzeit mit jener von städ-



Abb. 2: Auf dem Bild des Appenzeller Bauernmalers Franz Anton Haim (1830–1890) aus dem Jahre 1887 ist im Vordergrund eine klassische Alpfahrt mit zwei Sennen mit Melkeimern und drei Schellenkühen abgebildet. Im Hintergrund ist die Ankunft auf der Alp, links oben ein Molkengrempler (siehe dazu den Text unten) mit zwei Pferden festgehalten.

tischen Zentren verknüpft war. Überhaupt kann die Geschichte der ländlichen Gesellschaft nicht ohne gleichzeitigen Blick auf die städtische Gesellschaft untersucht werden.

Der Zusammenhang mit dem Thema der Tagung, die dem Umgang mit Gemeingütern² gewidmet war, ergibt sich aus dem gesamteuropäischen demografischen Trend von der zweiten Hälfte des 15. bis zur ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. In dieser Zeit begann die Bevölkerung wieder zu wachsen³ was zu einem erhöhten Druck auf die verfügbaren Ressourcen führte. Dies betraf nicht nur jene im Tal, sondern in den voralpinen und alpinen Gebieten auch jene am Berg. In der Alpwirtschaft waren die vielerorts gemeinschaftlich genutzten Alpweiden und Wälder die wichtigsten Ressourcen; in diesem Beitrag wird gezeigt, wie stark diese auch in der damaligen Ostschweiz unter Druck gerieten.

Kommerzialisierung und Spezialisierung der Landwirtschaft

In der Wirtschafts- und Sozialgeschichtsschreibung zum vorindustriellen Europa hat seit einigen Jahrzehnten der theoretische Ansatz der Kommerzialisierung einen wichtigen Stellenwert. Dieser geht davon aus, dass sich im Übergang vom 13. ins 14. Jahrhundert Versorgungskrisen häuften. Auf diese für die breite Bevölkerung schwierige Situation traf in den Jahren 1346–1352 die Pest, die europäisch betrachtet zu einem Bevölkerungsrückgang von 30–50 Prozent führte. Nach diesem Aderlass scheinen sich die Bevölkerungszahlen nicht sofort erholt zu haben. Erst ab 1450 und in gewissen Regionen etwas später scheint die Bevölkerung überall in Europa wieder gewachsen zu sein. Dieser Wachstumstrend war begleitet von einer allgemeinen Kommerzialisierung der Landwirtschaft. Die damit verbundenen Stichworte sind: zunehmende Monetarisierung der Wirtschaft, stärkere Marktorientierung der bäuerlichen Wirtschaft, Arbeitsteilung sowie Zunahme des regionalen und überregionalen Handels.⁴ Am augenfälligsten wird diese Entwicklung bei der Intensivierung von Viehwirtschaft und Weinbau, die in landwirtschaftliche Spezialisierungen mündeten.

Landwirtschaftliche Spezialisierungen wurden vor allem in grösseren geographischen Zusammenhängen und in Verbindung mit der sogenannten spätmittelalterlichen Agrarkrise untersucht. Bekannt ist beispielsweise, dass sich in England die Schafhaltung und in Ungarn diejenige von Ochsen ausdehnte. England exportierte Wolle und Ungarn in grossem Umfang Vieh.⁵ Bei diesen Beispielen handelt es sich um ganze Länder oder grosse Landesteile. Bekannt sind auch die landwirtschaftlichen Spezialisierungen innerhalb eines Landes. Bezogen auf die Schweiz ist die seit dem 18. Jahrhundert verwendete begriffliche Unterscheidung zwischen dem Mittelland als «Kornland» und den voralpinen/alpinen Gebieten als «Hirtenland» zu erwähnen. Im «Kornland» wurde schwergewichtig Getreide angebaut und im «Hirtenland» vorwiegend Vieh- und Molkenwirtschaft betrieben, wobei diese Regionen teilweise in einem komplementären Austausch standen. Agrarisch spezialisierte Regionen standen oft in einem arbeitsteiligen Verhältnis zueinander.⁶ Die Wirtschaftsbeziehungen waren jedoch schon im Spätmittelalter weiträumiger. Aus der Innerschweiz wurde viel Vieh über die Alpen in die Lombardei verkauft⁷, und mit dem Käse aus dem Berner Oberland und dem Greyerzerland wurde schon im 16. Jahrhundert ein reger Export nach Italien und Frankreich betrieben.⁸ Spezialisierungen auf diesen beiden erwähnten Stufen umfassten grosse Gebiete; die einzelnen, in Bezug auf ihre landwirtschaftliche Produktion verschiedenen Agrarzonen waren flächenmässig ausgedehnt.



Abb. 3: Die landwirtschaftlich unterschiedlichen Zonen in der spätmittelalterlichen Region Ostschweiz: A = Viehwirtschaft; B = Getreidebau; C = Weinbau.

Spezialisierung auf Viehwirtschaft im Appenzellerland und oberen Toggenburg

Landwirtschaftliche Spezialisierungen fanden aber auch in geografisch kleineren Gebieten statt, beispielsweise in der spätmittelalterlichen Ostschweiz. Diese Region am Südufer des Bodensees vereinigt auf kleinem Raum über lange Zeit gewachsene, heute noch sichtbare wirtschaftliche Unterschiede. Bezüglich Landwirtschaft sind es die in der Gegenwart noch augenfälligen Unterschiede zwischen dem St. Galler Fürstenland und Oberthurgau mit zum Teil noch vorhandener Mischwirtschaft, den voralpinen Gebieten Appenzellerland und Toggenburg mit Graswirtschaft und dem St. Galler Rheintal mit Weinbau. Bezüglich Topographie bestehen ausgeprägte Unterschiede zwischen dem appenzellischen und toggenburgischen Voralpenland, den flacheren st. gallischen bzw. thurgauischen Landstrichen und dem Rheintal mit den südostexponierten Hanglagen.

Die Gründe, die zur Spezialisierung auf Viehwirtschaft in den voralpinen Gebieten der Ostschweiz führten, werden in der regionalen Literatur mit dem Rückgang des Getreidebaus im Gefolge der spätmittelalterlichen Agrarkrise erklärt. Der mit den Bevölkerungsverlusten der Pest verbundene Einbruch der Getreidenachfrage führte zur Aufgabe der Bewirtschaftung der aufgrund der klimatischen und topographischen Verhältnisse ungünstigeren Getreideböden des Appenzellerlandes. Ähnlich wie in der Innerschweiz, in Graubünden und in Vorarlberg zog man deshalb die Graswirtschaft immer mehr dem Ackerbau vor. 10 Neuere Forschungen relativieren aber solche kausalen Zusammenhänge zwischen der spätmittelalterlichen Krise und landwirtschaftlichen Spezialisierungen. Stattdessen werden kommerzielle Gründe in den Vordergrund gestellt. In der Entwicklung von landwirtschaftlichen Spezialisierungen war die städtische Nachfrage wichtig. Relativ gut untersucht ist der Weinbau; in vielen italienischen Städten entstanden im 14. und 15. Jahrhundert eigentliche Weinbau-Monokulturen im nahen Umland. 11 Städte förderten landwirtschaftliche Spezialisierungen aber nicht nur im nahen Umkreis, sondern auch in grösserer Entfernung von ihnen und bis in alpine Gebiete. Sie waren Abnehmerinnen von Fleisch, Käse und Butter und boten umgekehrt mit ihren Märkten Viehbauern die Möglichkeit, wichtige Grundnahrungsmittel wie Getreide zu kaufen, was wiederum die Spezialisierung auf Viehwirtschaft begünstigte. In Bezug auf die Ostschweizer Vieh- und Alpwirtschaft ist dies besonders gut zu belegen.

Die ostschweizerische Alpwirtschaft als Teil einer kommerziellen Viehwirtschaft

Die frühesten schriftlichen Zeugnisse der ostschweizerischen Alpwirtschaft reichen ins Hochmittelalter zurück. In der Ersterwähnung des heutigen innerhodischen Hauptortes Appenzell aus dem Jahr 1071 werden Zinsen und Zehnten zugunsten der neu gegründeten Kirche erwähnt. Darunter befinden sich Alpen im Alpsteingebirge. Appenzell, sprachlich als *abbatis cella*, als die Zelle, die Kapelle oder das Klostergut des Abtes von St. Gallen erklärt, war eine wirtschaftlich bedeutende Aussenstelle des Reichsklosters St. Gallen. Zu dessen Herrschaftsgebiet gehörte auch das Appenzellerland, wo das Kloster seit dem Hochmittelalter die Kolonisation förderte. Die Nennung von Alpen im Alpstein bei der Ersterwähnung Appenzells unterstreicht die frühe Bedeutung der Alpwirtschaft; sie war offenbar ein fester Bestandteil der damaligen

Klosterwirtschaft. Dieser Eindruck wird bestätigt durch Aufzeichnungen von bäuerlichen Abgaben. In einem allgemeinen Einkünfteverzeichnis, das teilweise bis auf das Jahr 1200 zurückgehen dürfte, wird das Gebiet um Appenzell mit Abgaben vor allem aus der Viehwirtschaft aufgeführt. Aus diesen Informationen ist zu schliessen, dass für das Reichskloster St. Gallen die Alpwirtschaft schon früh ein integraler Bestandteil seiner Viehwirtschaft war.

Solche agrarische Akzentuierungen, die aus normativem grundherrlichem Schriftgut herauszulesen sind, belegen aber noch nicht eine kommerzielle, auf Handel ausgerichtete Vieh- und Alpwirtschaft. Es gilt nämlich zu bedenken, dass herrschaftliche Abgabenforderungen kein Spiegel flächendeckender wirtschaftlicher Verhältnisse sind. Sie teilen uns nur den die Herrschaft - hier das Kloster St. Gallen - interessierenden Anteil an der Landwirtschaft mit. Eine regionale landwirtschaftliche Spezialisierung im Sinne der Intensivierung einer bestimmten Produktion vor dem Hintergrund eines kommerziellen Interesses bilden solche spezifische Interessenlagen aber noch nicht ab. Der Trend zu regionalen landwirtschaftlichen Spezialisierungen kann in der Ostschweiz nämlich erst für das 15. Jahrhundert nachgewiesen werden. Entscheidend für den Zusammenhang von landwirtschaftlicher Spezialisierung und Alpwirtschaft ist die Tatsache, dass die städtische Nachfrage bis in entlegene, alpine Gebiete starken Einfluss auf die Produktion hatte. Der im 14., 15. und 16. Jahrhundert steigende städtische Bedarf an Fleisch und Molkenprodukten führte zur Intensivierung auch der Alpwirtschaft.

In der Region Ostschweiz/Liechtenstein/Vorarlberg war St. Gallen mit zwischen 3500 im 15. Jahrhundert bis 6000 Einwohnern im 17. Jahrhundert die grösste Stadt des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit¹⁴ und auf die Versorgung mit Getreide, Fleisch und Wein aus der umliegenden Landschaft angewiesen. Schlachtvieh für dieses regionale Zentrum stammte aus dem Alpstein, den Churfirsten und aus Liechtenstein.¹⁵ Im Viehhandel zwischen Land und Stadt waren vor allem Metzger aktiv; sie waren an der Vieh- und Alpwirtschaft unternehmerisch beteiligt. Den direkten Bezug städtischer Metzger zur Alpwirtschaft zeigt das folgende frühe Beispiel: 1383 verkauften Heinrich und Othmar Schwander, Bürger von St. Gallen, und ihre Schwester Margareta dem St. Galler Mitbürger und Metzger Konrad Vogelweider die Meglisalp im Alpstein.¹⁶ Die Vogelweider waren bereits im 14. Jahrhundert eine begüterte St. Galler Familie. Im 15. Jahrhundert waren Angehörige der Vogelweider Mitglieder der Metzgerzunft, im Leinwandhandel und vielleicht auch im Vieh- und Pferdehandel erfolgreich tätig und in den höchsten politischen Ämtern der Stadt St. Gallen



Abb. 4: Oberbild der Wappenscheibe von Hans Müller im Hummelwald 1621 mit der Darstellung eines Viehtriebs. Quelle: Toggenburger Museum Lichtensteig.

vertreten.¹⁷ Metzger, die Alpen kauften oder an deren Nutzung beteiligt waren, verfügten oft über eigenes Vieh, das sie dort sömmern liessen. Wer die Tiere hütete, wohin sie nach der Alpzeit kamen und vieles mehr bleibt im Dunkeln. Dank Wappenscheiben ist immerhin bekannt, dass im 16. Jahrhundert jeweils im Herbst Viehtriebe aus dem Toggenburg nach St. Gallen stattfanden.¹⁸ Metzger unterhielten zudem mit Bauern sogenannte Viehgemeinschaften: Die Metzger liehen den Bauern Geld, womit diese Vieh kauften und hüteten; der Nutzen daraus, der zur Hauptsache in der Nachzucht bestand, wurde je nach finanzieller Beteiligungshöhe des Metzgers und Aufwand des Bauern untereinander aufgeteilt. Indem städtische Metzger sich auf diese oder ähnliche Weise agrarunternehmerisch betätigten, sicherten sie sich ihren Bedarf an Vieh. Einen Teil davon schlachteten sie selber und verkauften das Fleisch in der Stadt, mit dem anderen Teil beteiligten sie sich am Export-Viehhandel. 19 Neben den Metzgern beteiligten sich auch andere städtische Akteure – gut dokumentiert sind Stadtspitäler – mit Krediten, an der Vieh- und Alpwirtschaft im Umland. Dabei handelte es sich oft um grundpfandgesicherte Kredite, das heisst, die geldempfangenden Bauern hafteten mit der Viehhabe und teils mit ihrer Liegenschaft gegenüber dem Gläubiger.²⁰

Alpbesitzverhältnisse von privat bis kommunal

Rechtlich lassen sich die schweizerischen Alpen heute in drei Hauptgruppen unterteilen: 1. Alpen im Besitz von Privaten, 2. Alpen im Besitz von privatrechtlichen Körperschaften (private Korporationen, Genossenschaften, Stiftungen, Klöster, andere juristische Personen wie Kraftwerke usw.), 3. Alpen im Besitz/ Eigentum von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Alpkorporationen, Burger- und Einwohnergemeinden, Kirchgemeinden, Kantone, Schweizerische Eidgenossenschaft). Die heutigen Besitzverhältnisse gehen zurück auf eine lange historische Entwicklung. Vom Mittelalter bis in die Neuzeit hinein waren weltliche Grundherren und überwiegend Klöster sowie städtische Spitäler und Stadtbürger - vor allem Metzger - die Besitzer der Alpen und verliehen diese gegen Abgaben an Bauern. Rechtlich entsprach dies den im Mittelalter üblichen Lehensbeziehungen zwischen Herren und Bauern. Die Lehensherren beschränkten sich weitgehend auf den Einzug des Zinses in Form von Naturalien (Käse, Butter, Vieh aus der Nachzucht) und Geld. Die Bauern als Alpnutzer genossen grosse Handlungsfreiheiten; wenn auch nicht juristisch, so waren sie durch Gewohnheit faktisch zu den Eigentümern der durch sie bewirtschafteten Alpen geworden. Im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit lösten denn auch viele zu Gemeinschaften von Alpnutzern zusammengeschlossene Bauern die auf den Alpen lastenden Abgaben von der Herrschaft ab, indem sie sich von den Grundlasten der Herren loskauften, wie dies im Falle der Toggenburger Alp Selun aus dem Jahr 1537 bezeugt ist (siehe dazu unten). Dadurch lösten sich die Alpnutzer aus den grundherrlichen Abhängigkeiten und wurden zu Eigentümern der Alpen.

Personenverbände, die gemeinsam Wälder, Weiden, Alpen, Gewässer und Wege nutzten, nahmen im Laufe des Spätmittelalters körperschaftliche Strukturen an. Ein zentrales Anliegen war die Sicherung der Nutzungsrechte und des Eigentums sowie die Regelung der gemeinsamen Bewirtschaftung. Daraus entstanden Alpkorporationen²¹, wie sie noch heute im Toggenburg üblich sind. In solchen Körperschaften von Nutzern waren die Alprechte im Rahmen der satzungsmässigen Bestimmungen handelbar.²² Auf diese Weise konnten sich die Eigentumsverhältnisse einer Alp laufend verändern, wie das Beispiel der Toggenburger Alp Selun zeigt. Die Alp Selun in der Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann wurde als Hochalp genutzt.²³ Hochalpen werden im Sommer nur während ungefähr sechs bis acht Wochen genutzt und durch die Nutzung tiefer gelegener Voralpen während je rund vier Wochen ergänzt. 1537 löste die Seluner

und Breitenalp alle Grundlasten von ihrer Herrschaft, dem Kloster St. Johann im Thurtal.²⁵ Um 1590 dürfte allein die Seluner Alpgenossenschaft aus rund 500 Personen bestanden haben, von denen die meisten nur kleine Alpanteile besassen. Die Alpgenossen solcher privater Alpkorporationen, die nicht nur aus Bauern, sondern auch aus Grundherren oder Stadtbürgern bestehen konnten, hatten «Anrecht auf Eigentum» und konnten damit handeln. Dies zeigt sich an den häufigen Wechseln der Namensnennungen in den jährlich anlässlich der Versammlung (Einrechnung) erstellten Listen, wie sie im Falle der Alp Selun für das 16. Jahrhundert erhalten sind. Diese hohe Fluktuation der Inhaber von Alprechten legt eine stark marktgebundene Nutzung nahe, indem Alprechte in Abstimmung auf die Volatilität der Nachfrage von Alpprodukten wie Schlachtvieh, Käse und Butter kurzfristig gekauft und wieder verkauft wurden.²⁶ «Anrecht auf Nutzung» entstand dort, wo Alpen – ähnlich wie Allmenden – einer Gemeinde oder einer anderen Kollektivkörperschaft im Tal gehörten und von dieser verwaltet wurden. Hier stellten die Alprechte das Anrecht eines einzelnen Hofes im Tal an der Nutzung einer bestimmten Alp dar. Die Alprechte waren somit wie Zubehör des Talhofes.²⁷ Diesem kommunalen Prinzip, wonach das Recht einer Person, eine Alp nutzen zu dürfen, an deren Sesshaftigkeit und Bürgerrecht in einem Dorf gebunden war, hatten sich selbst Grundherren unterzuordnen, wie der folgende, eindrückliche Fall aus dem Fürstentum Liechtenstein zeigt. Am 27. Juni 1493 hatte das Landgericht zu Rankweil einen Streit zwischen der Gemeinde Triesen und Ludwig von Brandis um Alpauftriebsrechte in die Alp Valüna zu entscheiden. Die Bewohner von Triesen wehrten die Ansprüche an der Mitnutzung der Alp durch ihren jetzigen Herrn, Ludwig von Brandis, mit dem Argument ab, sie hätten die Alp mit allen Rechten von ihrem früheren Herrn, Graf Heinrich von Werdenberg, gekauft. Als Beweis diente ihnen eine Urkunde vom 7. Dezember 1378. Brandis hingegen argumentierte, beim Verkauf der Alp durch seinen Vetter, Graf Heinrich, seien dessen Nutzungsrechte vorbehalten geblieben. Also habe er als jetziger «Herr und Erb» das Recht, sein Vieh in die Alp zu treiben, wie dies seine Vorfahren seit hundert Jahren getan hätten. Die Alpgenossen aus Triesen entgegneten darauf ihrem Herrn, wenn der erwähnte Vorfahre tatsächlich die Absicht gehabt habe, die Alp mitzunutzen, dann hätte er dies in der genannten Verkaufsurkunde von 1378 festgehalten. Zudem habe Ludwig von Brandis sich bislang nicht am Unterhalt der Infrastruktur («Alppkessel, Kässern noch anderem») beteiligt. Weiter besitze Brandis – er wird als «sin Gnad zuo Vadutz» betitelt – noch andere Alpen, in die er sein Vieh treiben

Alpgenossenschaft²⁴ zusammen mit den Alpgenossenschaften der Alpen Selamatt

könne. Brandis gelang nun ein geschickter Schachzug, indem er auf die Bedeutung des Begriffs Alprecht hinwies: Er sei mit seinem Hof und Vieh in Triesen ein stimmberechtigter und grundbesitzender Dorfbürger («Nachpur»)²⁸ und habe deshalb dasselbe Alpnutzungsrecht wie alle anderen vollberechtigten²⁹ Einwohner. Er sei also ebenso ein Alpgenosse wie seine Untergebenen. Ein Schiedsgericht gab ihm daraufhin Recht, nahm aber Bezug auf das Kollektivprinzip, indem es festhielt, dass sich Brandis wie alle anderen Alpgenossen am Unterhalt der Alp beteiligen müsse. Unabhängig vom rechtlichen und sozialen Status setzte die Mitgliedschaft in der Alpgenossenschaft für alle – für Bauern und Herren – die gleichen Pflichten und Rechte voraus.³⁰

Schriftliche Regelung kollektiver Rechte und Pflichten

Dem aufgrund der verstärkten Kommerzialisierung der Landwirtschaft seit dem 15. und der Bevölkerungszunahme seit dem 16. Jahrhundert zunehmenden Druck auf die kollektiven Ressourcen im alpinen Gebiet musste mit Regelungen begegnet werden. Die meisten überlieferten Alpsatzungen stammen denn auch aus dem 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Darin wurden die wichtigsten unter den Nutzern getroffenen Vereinbarungen festgehalten, die gewohnheitsrechtlich und ohne schriftliche Hinterlegung in Teilen wohl schon seit langem galten. Dass man die Rechte und Pflichten zu diesem Zeitpunkt schriftlich festhielt, ist ein klarer Hinweis auf die Zunahme von Konflikten als Folge der intensiveren Nutzung der Alpen mit Grossvieh, das heisst mit Kühen und Rindern. Alpsatzungen hatten deshalb auch den Zweck, als gemeinsam vereinbarte, schriftlich fixierte und somit im Gerichtsfall als Beweis einsetzbare Regelungen Auseinandersetzungen präventiv zu verhindern. In der Einleitung der Satzung der erwähnten Alp Selamatt von 1535 wird dies ausdrücklich festgehalten: Um künftig Auseinandersetzungen betreffend die Anzahl der zu vergebenden Nutzungsrechte und deren Handel sowie betreffend die kollektiven Pflichten zu vermeiden, seien alle Alpgenossen zusammengekommen und hätten diese schriftliche Vereinbarung gemacht.³¹ Die Alpsatzungen sind inhaltlich jeweils ähnlich.³² Jene der bereits erwähnten Hochalp Selun³³ setzt sich zuerst mit der Vererbung der Alprechte auseinander, sodann mit deren Verkauf. Alpgenossen hatten ein Vorkaufsrecht. Niemand durfte «ungenoss vech», also Vieh von Nicht-Alpgenossen, und kranke Tiere oder solche, die mit kranken zusammen gewesen waren, auftreiben.

Der Kern von Alprechten ist auch heute noch die Regelung der Alpnutzung und -pflege; Grundlage dazu ist die Grösse und Qualität einer Alp. Der Tierbestand, der auf die Alp getrieben werden darf, wird entsprechend der Ertragskraft einer Alp begrenzt. Der Wert einer Alp ist von verschiedenen Faktoren wie Klima, Höhenlage und damit Anzahl der Weidetage, Sicherheit, Schuttfreiheit, Zustand der Grasnarbe, Wasser- und Holzreserven sowie Erreichbarkeit abhängig. Der Nutzungswert entspricht dem Weideertrag, dieser wird in der Einheit «Stoss» ausgedrückt. Ein «Stoss» entspricht dem Futterbedarf einer ausgewachsenen Kuh während der Alpzeit. Der Futterbedarf nach Art und Alter der Tiere dient der Berechnung, bemessen in Kuhrechten bzw. Anteilen davon. Für jede Alp wurde eine bestimmte Zahl von zugelassenen Grossvieheinheiten festgesetzt, wobei beispielsweise in Liechtenstein eine Kuh einer Grossvieheinheit, ein Rind 0,6-0,8 und ein Schaf 0,2-0,25 Grossvieheinheiten entspricht.³⁴ Die Bestimmungen in der Frühen Neuzeit konnten variieren und waren nicht überall so genau festgelegt wie beispielsweise in der Satzung der Alp Elisitten, Gemeinde Nesslau, aus dem Jahr 1580.35 Dort entsprachen zwei Rinderrechte einer Kuh, und die Einstufungen nach einem Rinderrecht wurden zudem nicht nur nach Art, sondern auch nach Alter der Tiere festgehalten.

Das Kollektivprinzip hatte in der Alpwirtschaft einen besonders hohen Stellenwert. Die Auseinandersetzung mit den überlieferten Dokumenten führt zum Eindruck, dass sich auf der Alp noch stärker als im Tal individuelle den gemeinschaftlichen Interessen unterzuordnen hatten. Es herrschte ein eigentlicher «Kollektivzwang». In Dorfordnungen finden sich zwar auch Rechte und Pflichten in Bezug auf die Nutzung von Gemeingütern, aber Listen von jährlichen Versammlungen, an welchen die Nutzungsrechte an Gemeingütern im Tal verteilt wurden, sind mir für die mittelalterliche Ostschweiz nicht bekannt. Für die Alpwirtschaft aus dem Toggenburg hingegen sind vereinzelte Alpbücher des 16. Jahrhunderts erhalten. Aus diesen ist zu schliessen, dass die Mengen der Nutzungsrechte bei Zusammenkünften aller Alpgenossen jedem einzelnen Alpnutzer bestätigt oder neu zugeteilt wurden. Aus diesen Alpbüchern kann der Verlauf einer solchen Einrechnung einigermassen rekonstruiert werden: Um die Anteile der Nutzenden festzustellen und neu festzuhalten, wurde jährlich eine Versammlung abgehalten, an der alle, die auf die Alp «fahren» wollten, erscheinen oder eine bevollmächtigte Person schicken mussten. Wer nicht erschien und sich nicht vertreten liess, wurde im laufenden Jahr von der Nutzung ausgeschlossen.³⁶ Sowohl bei den Ganz- oder Hochalpen als auch bei den Voralpen fand eine solche Zusammenkunft im Frühjahr/Sommer statt. Eine zweite

Versammlung wurde womöglich im Spätsommer/Herbst durchgeführt.³⁷ Wer in der kommenden Saison die Alp nutzen wollte, musste dem Alpmeister und den Verordneten die Zahl seines Alpviehs angeben. Diese überprüften anhand des Alpbuches dessen Rechte. Das Ergebnis wurde anschliessend schriftlich festgehalten. Auf diese Weise konnte man kontrollieren, ob jemand mehr Vieh auftrieb als ihm zustand; solche «Überstossung» wurde bestraft. Nebst der Einrechnung wurden an dieser Versammlung wohl auch der Termin der Alpfahrt festgelegt, der Alpmeister und die Verordneten gewählt und Beschlüsse über die Nutzung und Pflege der Alp gefasst.³⁸ Bei der Zuteilung der Alprechte war die Verteilung nach der Winterungsregel verbreitet, wonach jeder Alpberechtigte höchstens so viel Vieh auftreiben durfte, wie er mit dem auf seinem Gut gewonnenen Heu überwintern konnte. 39 Die jährlichen Versammlungen der Alpnutzer, bei denen die persönliche Partizipation vorausgesetzt wurde, verdeutlichen das starke kollektive Prinzip: Alle Anwesenden waren Zeugen der vereinbarten Rechte und Pflichten und der damit verknüpften Verantwortung zum Nutzen oder zum Schaden aller Alp-Teilhaber.

In den Alpsatzungen sind die gemeinsamen Pflichten und Rechte schriftlich festgehalten. Auch hier hatte die Berücksichtigung des Kollektivprinzips einen hohen Stellenwert. Diesem entsprach zum Beispiel die Festlegung der gemeinsamen Pflichten wie des Umzäunens⁴⁰ des Alpgebietes, des Räumens der Weiden von Geröll und Lawinenschutt, des Baus und Unterhalts von Zufahrtswegen auf eine Alp und des Unterhalts von allfällig gemeinsam genutzten Gebäuden. Zum Unterhalt einer Alp gehörten aber noch weitere, nicht schriftlich aufgeführte Arbeiten. Was in den Satzungen festgeschrieben wurde, widerspiegelt nur gewisse Aspekte der Praxis. Man ging vor allem auf die Problempunkte ein, viele Gewohnheiten blieben weiterhin ungeschrieben. 41 Zudem führten Ausnahmesituationen zu nicht vorhersehbaren Situationen, welche den spontanen Einsatz aller forderten. Unwetter und Lawinen etwa zerstörten Waldpartien und führten Holz, Schnee und Geröll auf die Bergweiden. Davon mussten sie wieder befreit werden. Auch Gebäude wurden zerstört und mussten wieder in Stand gestellt werden. Frost, Wasser und Trockenheit lösten Erd- und Felsbrocken, die auf die Weiden fielen und wieder weggeräumt werden mussten.⁴²

Der Vorsteher der Alpkorporation, der Alpmeister, hatte die wichtigste Funktion für die Gemeinschaft inne. Er wurde aus den Reihen der Alpgenossen gewählt; im Falle der Alp Selun des frühen 17. Jahrhunderts waren es vorwiegend Vertreter aus der lokalen Oberschicht.⁴³ In der Regel hatte jede Alp einen Alpmeister, bei grösseren wie der Toggenburger Alp Selamatt konnten es zwei sein. Zu den

Aufgaben des Alpmeisters gehörte die Leitung der Versammlungen und die Kontrolle des Viehauftriebs, um die Nutzung durch Nichtberechtigte zu verhindern. Ihm oblag auch die Durchsetzung der Alpsatzung und vor allem der kollektiven Unterhaltsarbeiten zur Instandhaltung einer Alp und deren Inventar.⁴⁴

Konflikte um die Ressourcen Weide und Holz

Die Intensivierung der Vieh- und Alpwirtschaft im Zuge der landwirtschaftlichen Spezialisierung im 15. und 16. Jahrhundert hatte massive Auswirkungen auf die Landschaft. Dies lässt sich an der Erschliessung von Land in bislang noch nicht landwirtschaftlich genutzten Gebieten zeigen, konkret an Rodungen sowohl im Tal- als auch im Berggebiet. Dies führte zwangsläufig zu Konflikten um die Ressourcen Holz und Weiden, die von verschiedenen Seiten intensiver genutzt wurden.

Am Beispiel der spätmittelalterlichen Ostschweiz lässt sich zeigen, dass landwirtschaftliche Spezialisierungen in besonderem Mass Druck auf die Waldreserven ausübten. Im St. Galler Rheintal führte die Intensivierung des Weinbaus zur Ausdehnung der Rebflächen hangaufwärts Richtung Appenzellerland und Alpstein auf Kosten des Waldes. Zusätzlich führte die Intensivierung der Viehund Alpwirtschaft im Appenzellerland ebenfalls zu Rodungen. Der Alpstein und die gegen das Rheintal gerichteten Wälder und Weiden wurden dadurch zu einer eigentlichen Konfliktzone zwischen zwei agrarisch unterschiedlich ausgerichteten Gebieten. Ende des 15. Jahrhunderts häuften sich Auseinandersetzungen zwischen Ortschaften des St. Galler Rheintals und Siedlern, die bereits weit oben an den vom Appenzellerland herabfallenden Hängen Land bewirtschafteten. Sie weisen auf die fortgeschrittene Ausdehnung der Nutzflächen der Rheintaler hin. Folgende Fälle sollen dies verdeutlichen:

1492 wurde zwischen Stadtammann, Rat und Gemeinde von Altstätten einerseits und namentlich erwähnten Appenzeller Landleuten andererseits über die Nutzung der Wälder verhandelt. Dabei wurde unter anderem festgehalten, dass die Altstätter, welche glaubten, den Holzschlag auf den Gütern der genannten Appenzeller Landleute beanspruchen zu können, in Zukunft nicht mehr dazu berechtigt sein sollten.⁴⁵ Im Zuge einer Landerschliessungsbewegung hangaufwärts hatten die Rheintaler ihr Nutzungsgebiet offenbar so weit bergwärts verschoben, dass es die Güter der Appenzeller berührte. Es wird sich dabei um einen schleichenden Prozess gehandelt haben, der allfällige bestehende Gren-

zen zunehmend überschritt oder diese mangels einer klaren Festlegung immer weiter verschob.

In einem anderen Fall aus dem Jahr 1490 hatten die in Appenzell versammelten Boten der vier eidgenössischen Orte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus im Konflikt zwischen den Bewohnern von Altstätten, Marbach und Berneck einerseits und den Landleuten von Appenzell andererseits über Weide- und Holznutzungsrechte oberhalb der «neuen Appenzeller Landmarken»⁴⁶ zu entscheiden.⁴⁷ Die Rheintaler durften diese Rechte weiterhin nutzen, wie sie es seit langem getan hatten. Damit aber allen bekannt sei, bis wohin sich diese Rechte erstreckten, wurde nun festgelegt, in welchen Wäldern die Rheintaler Weide- und Holzrechte hatten und wo nicht. Wie bereits im oben zitierten Konflikt zwischen Rheintalern und Landleuten aus Appenzell fällt auf, dass es seitens der Rheintaler offenbar üblich war, bis weit hinauf Richtung Appenzellerland Land zu nutzen, jedenfalls bis über die in den Jahren 1490 bis 1530 ausgehandelten Grenzen zu Appenzell. Dies zeigt, wie offen diese Grenzen seitens der Rheintaler ausgelegt wurden. Von den Weinbaudörfern Berneck, Marbach und Altstätten in der Rheinebene aus wurden die Gebiete hangaufwärts Richtung Appenzellerland als wirtschaftliche Reserven angesehen. Es war für diese Dörfer noch möglich und wurde im Zuge einer langsamen Expansion vor allem seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auch üblich, ihre landwirtschaftlichen Flächen nach und nach zu vergrössern. Diese Bewegung begann mit dem Wachsen der Rebflächen ins Allmendgebiet und setzte sich fort in Aussenbereiche, die bereits über der bisherigen, unter Umständen nicht genau festgelegten Dorfgrenze lagen.⁴⁸

Die geschilderten Fälle sind als Vorstufe einer Expansion zu betrachten, die mit der Zeit die Höhenstufe von Alpen erreichte. Die beiden folgenden Quellenbeispiele seien stellvertretend für viele andere erwähnt: 1495 einigten sich Ammann, Rat und die Gemeinde von Altstätten mit Personen, die Weiderechte im Bruderwald, Trogen AR, und am Ruppen (Passübergang von Altstätten SG nach Trogen AR) hatten darauf, aus dem dortigen Wald eine Alp zu machen. Die vier Einzelhöfe am Hang über dem Rheintal, die bisher dort ihr Vieh geweidet hatten, sollten dafür das Recht haben, 24 Kühe auf die Alp zu treiben, ohne dafür einen Zins bezahlen zu müssen.⁴⁹

1543 hatte Abt Diethelm von St. Gallen in einem Streit um Holzschlag, Wälder und Alpen zwischen der Familie Ender aus Kobelwies SG und den Hofleuten aus Kriessern SG zu entscheiden. Die Ender klagten, die von Kriessern hätten den Semelenberg (westlich von Oberriet SG) gerodet und dort einen Weinberg angelegt. Zugleich hatten die Hofleute von Kriessern ein anderes, wahrscheinlich

in der Nähe gelegenes Waldstück gerodet, um daraus eine Alp zu machen. Die Ender argumentierten, durch diese Rodung hätten sie wertvolles Schlagholz verloren, das sie für den Unterhalt von sechs bereits bestehenden Häusern brauchten und für solche, «die künftig dahin gesetzt werden, denn die Welt mehre sich». Dafür verlangten sie Ersatz, indem die Gemeinde Kriessern ihnen auf der frisch gerodeten Alp Weiderechte zugestehen sollte.⁵⁰

Das Gericht der Abtei St. Gallen regelte diesen Streit mit einem Kompromiss: Den Ender wurden weiterhin Holz- und Alprechte bei den Hofleuten von Kriessern zugestanden. Im Gegenzug durfte der neu angelegte Weinberg am Semelenberg so, wie er von den Hofleuten von Kriessern angelegt worden war, bestehen bleiben. In Zukunft durfte ohne Bewilligung der Obrigkeit nicht weiter gerodet werden. Solche Neuanlagen von Alpen sind klare Zeugnisse der seit der Mitte des 15. Jahrhunderts quellenmässig fassbaren Tendenz zur Intensivierung der Viehwirtschaft. Im Laufe des 16. Jahrhunderts scheint sich diese verstärkt zu haben; sichtbar wird dies an den sich häufenden Nutzungskonflikten, die nicht mehr nur dicht besiedeltes Land, sondern auch entlegene Wälder und Alpen im Alpstein betrafen.

Die Konflikte zwischen den Bewohnern des St. Galler Rheintals und jenen der voralpinen Gebiete des benachbarten Appenzellerlandes verdeutlichen einige Probleme, welche landwirtschaftliche Spezialisierungen nach sich zogen. Es wird insbesondere die enge Verknüpfung zwischen Weinbau und Viehhaltung klar. Die Erweiterung der Rebflächen im Zuge der Intensivierung des Weinbaus erhöhte den Bedarf nach Dünger und somit nach Vieh. Diesen Bedarf zu befriedigen setzte voraus, die Weideflächen zu erweitern. Auf den grossen Alpen des Alpsteins war das kaum mehr möglich. Die Alp Kamor beispielsweise war offenbar bereits an ihre Kapazitätsgrenzen gestossen, was sich in den vielen Konflikten um Rechte auf dieser Alp im Übergang vom 15. zum 16. Jahrhundert ausdrückt. 1492 hatten die Boten der Orte Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus in einem Streit um die Grenzziehung zwischen dem Rheintal und dem Land Appenzell auch darüber zu entscheiden, wem die Alp Kamor zufallen sollte. Künftig sollten die beiden Alpen Unter- und Ober-Kamor zur hohen und niederen Gerichtsbarkeit von Altstätten gehören; die Kuhrechte jedoch, welche die Appenzeller in diesen beiden Alpen besassen, sollten diese auch weiterhin behalten dürfen.

Ein Ausweg aus diesem Kapazitätenengpass bestand in der Anlage von neuen Alpen durch Waldrodungen in tieferem, siedlungsnahem Gebiet. Dadurch waren aber weitere Konflikte vorgezeichnet, denn in der Nähe von Siedlungen

dienten die Wälder nicht nur als Weidegrund, sondern lieferten auch Holz für Häuserbau, Zäune, Brennmaterial und in Weinbaugebieten für Rebstecken. Diese enge Verknüpfung der verschiedenen Formen landwirtschaftlicher Produktion auf engem Raum und der Umstand, dass der Wald als Ressource für verschiedene Nutzungsformen diente, erklärt das Aufeinanderprallen unterschiedlicher Interessen am selben Ort. ⁵¹ Erschwerend war zudem die Bevölkerungszunahme welche den Druck auf die landwirtschaftliche Produktion als Versorgerin mit Nahrung erhöhte. Wichtigstes Grundnahrungsmittel war Getreide; als Getränk hatte Wein ebenfalls die Funktion eines Grundnahrungsmittels. Die Erträge sowohl im Getreidebau als auch im Weinbau waren in hohem Masse vom verfügbaren Mist abhängig. Mehr Dünger war nur durch mehr Vieh zu erhalten, was eine intensivere Nutzung der bestehenden oder eine Erweiterung der Wies- und Weideflächen im Tal und auf der Alp zur Folge hatte.

Mit der Erschliessung stieg der Wert des Landes sofort. Die Folge davon waren Abgrenzungstendenzen zwischen Nachbarn, die zur allmählichen Ausbildung von Landesgrenzen führten. 1530 zogen die Ratsboten der fünf an der Vogtei im Rheintal beteiligten Orte Zürich, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus die Grenzen beim Kamor zwischen den Rheintalern und den Appenzellern, dies unter Berücksichtigung einer Bestandesgarantie: Hatten Privatpersonen von Appenzell unter der Landmark konfliktfrei 15 Jahre lang ihre eigenen Güter besessen und hatte dies umgekehrt jemand oberhalb dieser Landesgrenze getan, dann sollte dies auch in Zukunft dabei bleiben. 52 Bei dieser Grenze zwischen dem Rheintal und dem voralpinen/alpinen Appenzellerland scheint es sich um einen Landgürtel gehandelt zu haben, der von Angehörigen beider Seiten genutzt wurde. In diesem breiten Gürtel trafen zwei Zonen aufeinander, die in ihrer landwirtschaftlichen Produktion verschieden ausgerichtet waren: das Rheintal mit intensivem Weinbau und das Appenzellerland mit intensiver Viehwirtschaft. Beide Arten der landwirtschaftlichen Produktion waren stark auf kollektive Weiden angewiesen. Der Druck auf die Nutzung der Alpen im Alpstein und an den Hängen ins Rheintal erfolgte deshalb sowohl von Appenzeller als auch von Rheintaler Seite. In diesem Gürtel fand nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine territoriale Abgrenzung statt, nämlich jene zwischen den heutigen Kantonen St. Gallen einerseits und Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden andererseits.

Fazit

Der Beitrag befasst sich mit der Vieh- und Alpwirtschaft in der Ostschweiz in der Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts. An deren Beispiel konnte aufgezeigt werden, dass sich durch die zunehmende Kommerzialisierung der Viehwirtschaft der Nutzungsdruck auf Gemeinbesitz bis in die hohen Lagen der Alpen verstärkte. Im Laufe des Spätmittelalters kam es als Folge der Kommerzialisierung der Landwirtschaft in vielen Regionen Europas zu landwirtschaftlichen Spezialisierungen. Vor allem bedingt durch die städtische Nachfrage bildeten sich auch in der Ostschweiz drei unterschiedliche Agrarzonen mit vorwiegend Getreidebau, Weinbau und Viehwirtschaft aus. Die Viehwirtschaft konzentrierte sich auf die voralpinen und alpinen Gebiete des Appenzellerlandes und Toggenburgs. Treiber dieser landwirtschaftlichen Spezialisierung waren vor allem kommerzielle Interessen von städtischen Institutionen und von Bürgern mit Bodenbesitz nicht nur im nahen Umland, sondern auch im alpinen Gelände. Die Intensivierung der Viehwirtschaft betraf auch die Alpwirtschaft, indem die kollektiven Weiden und Wälder am Berg intensiver genutzt wurden. Ausdruck davon sind zunehmende Ressourcenkonflikte im 15. und 16. Jahrhundert.

Die Ergebnisse dieser regionalen Studie fügen sich ein in die international und thematisch breit geführte Diskussion zu Gemeinbesitz bzw. Commons. Unabhängig davon, ob sich Gemeingüter am Berg oder im Tal befanden, handelte es sich um das Teilen und Verteilen von kollektiven Ressourcen. Dies war ein dynamischer Prozess von ständigem Aushandeln. Der Weg zu einem Konsens war oft begleitet von Konflikten. Hohen Stellenwert hatte das Kollektivprinzip. Wie bei Gemeingütern im Tal hatten sich auch auf der Alp individuelle den gemeinschaftlichen Interessen unterzuordnen. In Alpsatzungen, die Grundherren und Bauern gemeinsam ausarbeiteten, wurde festgehalten, welche Tiere in welcher Anzahl auf einer Alp zugelassen waren, wieviel Holz jeder brauchen durfte und wann der Termin der Alpauffahrt bzw. der Alpabfahrt war. Dem Kollektivprinzip entsprach auch die Festsetzung gemeinsamer Unterhaltspflichten bezüglich Alpweide und bauliche Infrastruktur. Im Fall der Alpwirtschaft wird der Kollektivzwang mit Exklusions-Tendenzen besonders deutlich sichtbar: Die Rechte und Pflichten wurden mit Mehrheitsentscheid ausgehandelt, in Alpsatzungen festgehalten, und alle Nutzungsberechtigten wurden zu deren Einhaltung gezwungen. Und nicht nur gegen innen, sondern auch in der Beziehung gegen aussen war das Verhältnis alles andere als offen: Besitzende, im vorliegenden Fall Alpgenossen und Bauern mit Nutzungsrechten an kollektiven Alpweiden und Bergwäldern, verteidigten ihre Rechte gegenüber Aussenstehenden, indem sie versuchten, Neuaufnahmen in ihren Kreis abzuwehren.

Anmerkungen

- 1 J. Mathieu, «Zur wirtschaftlichen Bedeutung des Alpwesens in der Frühen Neuzeit», in: L. Carlen, G. Imboden (Hg.), Alpe Alm. Zur Kulturgeschichte des Alpwesens in der Neuzeit. Vorträge des dritten internatonalen Symposiums zur Geschichte des Alpenraums, Brig 1994, S. 89–104 (hier S. 90).
- 2 Zum Begriff Gemeingüter versus Allmenden sowie zur Literatur siehe etwa G. Siegl, «Ländliche Gemeingüter im Alpenraum. Überblick und Desiderata», in: M. Denzel et al. (Hg.), Oeconomia Alpium 1: Wirtschaftsgeschichte des Alpenraums in vorindustrieller Zeit. Forschungsaufriss, -konzepte und -perspektiven, Berlin/Boston 2017, S. 103–121. Zur aktuellen Forschung vgl. die thematisch breite, materielle und immaterielle Aspekte von Commons berücksichtigende Einleitung von D. Schläppi, «Einleitung», in: Id., M.-C. Gruber (Hg.), Von der Allmende zur Share Economy. Gemeinbesitz und kollektive Ressourcen in historischer und rechtlicher Perspektive (Beiträge zur Rechts-, Gesellschafts- und Kulturkritik, 15), Berlin 2018, S. 9–70.
- 3 E. Landsteiner, «Landwirtschaft und Agrargesellschaft», in: M. Cerman et al. (Hg.), Wirtschaft und Gesellschaft. Europa 1000-2000 (VGS Studientexte, 2), Wien 2011, S. 178-210 (hier S. 199).
- 4 M. Cerman, «Theorien der klassischen Nationalökonomie und Wirtschafts- und Sozialgeschichte des vorindustriellen Europa», in: Cerman et al. (wie Anm. 3), S. 31–43 (hier S. 37–40).
- 5 W. Abel, Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, Hamburg u.a. 1978, S. 72; Vgl. auch J. de Vries de, The Dutch Rural Economy in the Golden Age, 1500–1700, New Haven/London 1974, S. 2f.
- 6 Vgl. dazu P. Kriedte, Spätfeudalismus und Handelskapital Grundlinien der europäischen Wirtschaftsgeschichte vom 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts (kleine Vandenhoeck-Reihe, 1459), Göttingen 1980, S. 25.
- 7 D. Rogger, «Obwaldner Landwirtschaft im Spätmittelalter», Obwaldner Geschichtsblätter, 18, 1989; C. Lorandini, «Aspetti strutturali e funzionali del commercio in area alpina. Alcune riflessioni a partire dal caso tirolese», in: Denzel et al. (wie Anm. 2), S. 199-214. Zum Begriff Kornland siehe C. Dinkel, A. Schnyder, «Das schweizerische Kornland in der frühen Neuzeit. Ein Beitrag zur Problematik von Agrarzonen», in: A. Schluchter (Hg.), Agrarzonen der alten Schweiz. Referate gehalten an der Tagung der Arbeitsgemeinschaft zur Sozialgeschichte vom 23. Januar 1988 in Basel (Itinera Fasc., 10), Basel 1989, S. 8-27 (hier S. 9), die auf Mattmüller zurückgehende Karte. Dort auch die Begriffsbestimmung nach Mattmüller, der das Kornland als diejenige Zone definiert, in welcher der Ager, d.h. das landwirtschaftliche Hauptproduktionsareal, vorwiegend der Getreideproduktion vorbehalten ist. Vgl. zu den konzeptionellen Unterschieden und Problemen der historischen Agrar-Zonenbildung den Forschungsüberblick von J. Mathieu, Eine Agrargeschichte der inneren Alpen, Graubünden, Tessin, Wallis 1500-1800, Zürich 1992 (insbesondere S. 28-41). Zur Diskussion um die Ausbildung von Korn- und Hirtenland innerhalb der Eidgenossenschaft auch Rogger, S. 213. Rogger, S. 231, hält als ein Ergebnis seiner Untersuchungsregion fest, dass für die Innerschweiz im Spätmittelalter noch nicht von einer Komplementarität zwischen sich spezialisierenden Wirtschaftsregionen, dem Hirtenland und dem Kornland, innerhalb der Eidgenossenschaft gesprochen werden könne, sondern dass sich über den spätmittelalterlichen Viehhandel in den Süden eine symbioseartige Komplementarität zur Lombardei zu entwickeln begann. Zum Aufkommen und zur Verwendung des Begriffs Hirtenland vgl. die kritischen Bemerkungen in: M. Weishaupt, Bauern, Hirten und 'frume edle puren'. Bauern und Bauernstaatsideologie in der

- spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft und in der nationalen Geschichtsschreibung der Schweiz, Basel 1992, S. 26, Anm. 28.
- 8 B. Andres, Alpine Wüstungen im Berner Oberland. Ein archäologisch-historischer Blick auf die Alpwirtschaft in der Region Oberhasli (Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters, 42), Basel 2016, S. 75.
- 9 S. Sonderegger, «Landwirtschaftliche Spezialisierung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz», in: M. Cerman, E. Landsteiner, Zwischen Land und Stadt. Wirtschaftsverflechtungen von ländlichen und städtischen Räumen in Europa 1300–1600 (Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes 2009, Innsbruck 2010), S. 139–160.
- W. Schläpfer, Wirtschaftsgeschichte des Kantons Appenzell Ausserrhoden bis 1939, Herisau 1984,
 S. 11, 16.
- 11 A. Cortonesi, «Introduzione. Note sugli elementi ordinatori di alcuni paesaggi italiani (secc. XIII—XV)», in: Centro italiano di studi di storia e d'arte et al. (Hg.), *I paesaggi agrari d'Europa (secoli XIII—XV)*, Rom 2015, S. 1–32 (hier S. 18).
- 12 Alp Soll nördlich des Sämtisersees, die Meglisalp südwestlich des Seealpsees, Berndli östlich des Säntisgipfels und die Potersalp nördlich des Säntis; Chartularium Sangallense, bearbeitet von O. Clavadetscher, Bd. 3, St. Gallen 1993, N. 882.
- 13 Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, bearb. von Hermann Wartmann, Bd. 3, St. Gallen 1882, S. 746, 747.
- 14 M. Mayer, S. Sonderegger, «Sankt Gallen (Gemeinde)», in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, Bd. 10, S. 709.
- 15 S. Sonderegger, «Das Liechtensteinische Urkundenbuch digital Teil II (1417–1510). Gut aufbereiterer, Rohstoff' für die Geschichtsforschung», Jahrbuch des historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, 113, 2014, S. 31–50.
- 16 Chartularium Sangallense, bearbeitet von O. Clavadetscher und S. Sonderegger, Bd. 10, St. Gallen 2007, N. 5968.
- 17 S. Sonderegger, Landwirtschaftliche Entwicklung in der spätmittelalterlichen Nordostschweiz. Eine Untersuchung ausgehend von den wirtschaftlichen Aktivitäten des Heiliggeist-Spitals St. Gallen (St. Galler Kultur und Geschichte, 22), St. Gallen 1994, S. 152–153.
- 18 E. Alther, Besiedlung, Bodennutzung und Migration in der Grundherrschaft der Grafen von Toggenburg und der Fürstabtei St. Gallen am Beispiel von Bauerngeschlechtern (St. Galler Kultur und Geschichte, 3), St. Gallen 1974, S. 149–171 (hier S. 152 sowie S. 156–159); M. Weishaupt, Vieh- und Milchwirtschaft im spätmittelalterlichen Appenzellerland. Eine Untersuchung der landwirtschaftlichen Strukturen aufgrund der Auswertung von Quellen des Heiliggeist-Spitals St. Gallen, Zürich 1986, S. 62 sowie S. 63.
- 19 Wie stark sich die Metzger am Viehhandel beteiligten, zeigen Satzungen der Metzgerzunft. Noch im 16. Jahrhundert war es den Metzgern erlaubt, zwei von drei Kälbern, die sie in die Stadt hinein und dann wieder forttreiben lassen wollten, auswärts zu verkaufen. 1622 wurde ihnen das gänzlich verboten. O. Scheitlin, Das st. gallische Zunftwesen von den Anfängen bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, St. Gallen 1937, S. 221 sowie S. 254. Zum Teil handelte es sich um geografisch weitläufige ökonomische Beziehungen: Die Alpen Mareu und Albona im österreichischen Arlberggebiet befanden sich im Besitz von Metzgern aus Hall in Tirol und aus Lindau und dienten der Fleischversorgung von grösseren Städten. K. H. Burmeister, «Rechtsverhältnisse an den Alpen (mit besonderer Berücksichtigung von Vorarlberg)», in: Carlen/Imboden (wie Anm. 1), S. 17–36 (hier S. 26).
- 20 Zu den Viehgemeinschaften des Heiliggeist-Spitals St. Gallen im 15. Jahrhundert ausführlich S. Sonderegger, M. Weishaupt, «Spätmittelalterliche Landwirtschaft in der Nordostschweiz», Appenzellische Jahrbücher, 115, 1987, S. 29–71. Allgemein zu Viehgemeinschaften siehe D. Rippmann, «Viehgemeinschaft», in: Enzyklopädie der Frühen Neuzeit, Bd. 14, Z. 311–314.

- 21 Zum Begriff Korporation im historischen Kontext siehe H. Stadler, «Korporationen», in: HLS online, http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10262.php [Stand 13.9.2018].
- 22 Zu den Konditionen siehe zum Beispiel M. Gmür (Hg.), Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Erster Teil: Offnungen und Hofrechte. Zweiter Band: Toggenburg (SSRQ SG 1/2/4.2), Aarau 1906, S. 600. Das Alprecht von Stigenrain, Gemeinde Nesslau, aus dem Jahr 1548 erlaubte beispielsweise Handänderungen in dieser Reihenfolge: Verleihungen oder Verkäufe von Alprechten mussten zuerst den nächsten Erben, die Alpgenossen waren, angeboten werden. Wenn diese nicht in Frage kamen, sollten sie einem anderen Alpgenossen angeboten werden. An dritter Stelle folgte ein beliebiger Landsmann, und wenn sich auch auf dieser Stufe kein Interessent finden liess, konnten die Nutzungsrechte irgendeinem Interessenten verkauft werden.
- 23 Die Alpen Selun und Selamatt sind weitgehend Hochalpen an der Nordseite der Churfirsten und beschlagen eine Höhe zwischen 1400 und 2200 Metern. T. Bruggmann, «Toggenburger Alpsatzungen in der Frühen Neuzeit», in: *Toggenburger Jahrbuch 2013*, Wattwil 2012, S. 9–28 (hier S. 10).
- 24 Der Begriff Genossenschaft wird hier im historischen, wortgeschichtlichen Zusammenhang von «niessen» = nutzen, «genoss» = Mitnutzender verstanden. K. S. Bader, *Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde* (Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 2), Wien 1974, S. 11.
- 25 Gmür (wie Anm. 22), S. 593-595.
- 26 W. Fischer, S. Sonderegger, «Alpwirtschaft auf Selun im 16. und 17. Jahrhundert», Toggenburger Annalen, 20, 1993, S. 53–56 (hier S. 55–56).
- 27 A-M. Dubler, «Alprechte», in: HLS online, http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D45275.php [Stand 13.9.2018]; H. J. Reich, «Die Werdenberger Alpen», Werdenberger Jahrbuch, 2, 1989, S. 12–21; H. Nef, «Die Alpwirtschaft im Kanton St. Gallen», St. Galler Bauer, 72, 1985, S. 894–896; A. Werthemann, A. Imboden, Die Alp- und Weidewirtschaft in der Schweiz. Zusammenfassung der Alpkatastererhebungen, Langnau 1982, S. 74–89. Zu den regional unterschiedlichen Rechtsverhältnissen bis ins 20. Jahrhundert siehe A.-L. Head-König, «Common land and collective property in pre-Alpine and Alpine Switzerland. Tensions regarding access to resources and their allocation (Middle Ages-twentieht century)», in: N. Grüne, J. Hübner, G. Siegl (Hg), Ländliche Gemeingüter. Kollektive Ressourcennutzung in der europäischen Agrarwirtschaft (Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes, 12), 2015, S. 232–243.
- 28 Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, hg. v. Antiquarische Gesellschaft in Zürich. Bd. 4, Frauenfeld, 1901, Sp. 1519.
- 29 Vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts war nur jener ein vollberechtigter Einwohner einer Gemeinde, der auch dort Bürger war. Die anderen, meist Hintersassen genannt, hatten beispielsweise kein Stimmrecht und kein Nutzungsrecht an den Gemeindegütern (Allmenden). Siehe auch F. Frommelt, «Das Dorf Triesen im Mittelalter», in: A. Brunhart (Hg.), Vaduz und Schellenberg im Mittelalter (Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte. Studien und studentische Forschungsbeiträge, 1), Zürich 1999, S. 113–161, hier S. 143: «Zwischen Dorf., Alp- und Allmendgenossenschaft bestanden in personeller Hinsicht keine Unterschiede, bzw. sie stellten eigentlich nur einen Verband dar, dessen Mitglieder im Dorf sesshaft und also haushäblich zu sein hatten.»
- 30 Beispiele zum Wallis und Tirol im 14. und 15. Jahrhundert bei L. Carlen, «Alpenlandschaft und ländliche Verfassung besonders in Tirol, im Wallis und in den Walsersiedlungen», *Montfort*, 21, 1969, S. 335–353 (hier S. 340f).
- 31 Gmür (wie Anm. 22), S. 588f.
- 32 Zu den Alpsatzungen in der Ostschweiz siehe S. Sonderegger, «Alpwirtschaft im Toggenburg, Werdenberg und Sarganserland», in: Sankt-Galler Geschichte 2003, Bd. 3, St. Gallen 2003, S. 245–260 (hier S. 255–258). Zu den Alpsatzungen in Vorarlberg siehe Burmeister (wie Anm. 19), S. 26–34.
- 33 1400–2200 Meter über Meer, um 500 Hektaren gross. Gemäss Alpstatistik 1896, S. 3f., wurde auf den grossen Hochalpen Selamatt, Breitenalp und Selun nur rund 35 Tage gealpt. Es wurde Vieh aus 55 Alpen und Weiden der Umgebung und aus stundenweiter Entfernung aufgetrieben, in 173

- Senten gehalten und die Milch in 84 Hütten mit 173 Molkereien verarbeitet. Zu den Alpsatzungen Selun und Selamatt siehe Bruggmann (wie Anm. 23).
- 34 A. Ospelt, «Alpwirtschaft», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 2013, S. 17.
- 35 Gmür (wie Anm. 22), S. 573.
- 36 Vgl. beispielsweise den entsprechenden Artikel für die Alp Selun bei Gmür (wie Anm. 22), S. 603, Pkt. 9; zu den Strafen E. Wagner, *Die obertoggenburgischen Alpkorporationen*, Thalwil 1924, S. 73.
- 37 W. Fischer, Die Alpwirtschaft auf Selun im 16. und 17. Jahrhundert. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung einer Alpgenossenschaft im Toggenburg, Zürich 1993, S. 46.
- 38 Sonderegger (wie Anm. 32), S. 255-259.
- 39 Ospelt (wie Anm. 34), S. 16.
- 40 Auf der Alp Selun im Toggenburg beispielsweise mussten 1550 für 10 Stösse je ein «Hager» und ein «Weger» einen Tag lang zur Verfügung stehen. Gmür (wie Anm. 22), S. 602-605.
- 41 Mathieu (wie Anm. 7), S. 245; R. Sablonier, «Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert. Sozialstruktur und Wirtschaft», in: Id. et al., *Gesellschaft, Alltag, Geschichtsbild* (Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, 2), Olten 1990, S. 11–236 (hier S. 84).
- 42 J. Zürcher, «Die Berggebietssanierung und die Schaaner Alpen», in: H. Hilbe et al., 500 Jahre Alpgenossenschaften Schaan. Festschrift zur Alpteilung von Gritsch und Guschg 1503 (Do-MuS-Schriftenreihe, 4), Schaan, 2003, S. 78-91.
- 43 Fischer (wie Anm. 37), S. 187.
- 44 Bruggmann (wie Anm. 23), S. 10f.
- 45 Appenzeller Urkundenbuch 1, bearb. von T. Schiess und A. Marti, N. 1384.
- 46 Diese neuen Grenzen wurden offenbar im März oder April 1490, in einem Übereinkommen nach dem Rorschacher Klosterbruch festgelegt, bei welchem die Appenzeller die Vogtei über das Rheintal verloren hatten. Vgl. Appenzeller Urkundenbuch 1 (wie Anm. 45), N. 1337.
- 47 J. Göldi, Der Hof Bernang, St. Gallen 1897, N. 203.
- 48 Weiteres Beispiel: Appenzeller Urkundenbuch 1 (wie Anm. 45), N. 1378 (1491).
- 49 Appenzeller Urkundenbuch 1 (wie Anm. 45), N. 1410.
- 50 Der Hof Kriessern, bearb. von J. Hardegger und H. Wartmann, St. Gallen 1878, N. 135. Der Anfang der bis weit ins 16. Jahrhundert andauernden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Familie Ender und den Leuten von Kriessern um Weide- und Holzrechte der Ender ist bis 1465 zurückzuverfolgen. Vgl. Der Hof Kriessern, N. 58.
- 51 Vgl. z. B. Der Hof Kriessern (wie Anm. 50), N. 37. Vgl. zudem Appenzeller Urkundenbuch 2, bearb. von T. Schiess, Trogen 1934, N. 1987: In einem Streit 1535 zwischen der Kirchhöre Appenzell und dem Hof Kriessern wegen Holzhau, Trieb und Tratt kommt klar zum Ausdruck, dass die Wälder vom Rheintal aus bergwärts von Seiten der Rheintaler Weinproduzenten als Rohstofflieferanten genutzt wurden, auch wenn sie sich bereits auf appenzellischem Gebiet befanden. Die Leute aus Kriessern beriefen sich darauf, dass sie dieses Gebiet mit «holzhowenn, schendlen- und stikelmachen und den waidganng mit ihrem vech genüzett» hatten. Zudem Der Hof Kriessern (wie Anm. 50), N. 86, 87 (1502).
- 52 Der Hof Kriessern (wie Anm. 50), N. 113, 116, 117, 118, 122. Dass es für Leute aus Kriessern offenbar seit alters üblich war, weit über die nun festgelegten Grenzen hinaus Alpen des Alpsteins zu nutzen, ist aus folgendem Dokument ersichtlich: 1495 wurde zwischen Landammann und Rat zu Appenzell und den Hofleuten zu Kriessern bestimmt, die Hofleute aus Kriessern, welche Rechte auf «alpen der obern Sämptis und Wideralp» besässen, hätten ins Dorf Appenzell 2 lb d zu zahlen. Die Sämtisalp befindet sich bereits zwischen der ersten und der zweiten Alpsteinkette vom Rheintal aus betrachtet, und zwar zwischen Fälen- und Sämtisersee. Auf die Bestossung vom Rheintal her weist der dortige Name «Rheintaler-Sämtis» auf rund 1300 Metern. Die Wideralp befindet sich in westlicher Richtung davon auf über 1600 Metern. Appenzeller Urkundenbuch 1 (wie Anm. 45), N. 1421.